



VEREIN
JUGENDTREFF
ZÄZIWIŁ

STATUTEN

I. WESEN, SITZ UND VEREINSZWECK

Artikel 1

Der Verein Jugendtreff Zäziwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff.ZGB.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Der Sitz des Verein Jugendtreff Zäziwil ist Zäziwil.

Artikel 3

- Zweck des Vereins ist der Betrieb eines Jugendlokals, in dem die Jugendlichen ihre Freizeit gestalten können.
- Mit dem Jugendtreff soll der Jugend von Zäziwil und Umgebung eine Stätte der Begegnung geboten werden.
- Nebst dem Betrieb des Jugendtreffs kann der Verein auch andere Aktivitäten innerhalb und ausserhalb des Jugendtreffs organisieren oder unterstützen.

II. MITTEL

Artikel 4

Sie bestehen aus:

- Beiträgen der Behörde und Kirchgemeinde
- Unterstützung von Gönnern
- Reinerträgen aus Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträgen

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Vereinsjahr CHF 15.—

III. MITGLIEDSCHAFT UND AUSSCHLUSS

Artikel 5

Mitglieder des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Vereinsmitglieder
 - a. Mitglied kann werden, wer die Interessen und Aktivitäten des Jugendtreffs stützt und sich für die Vereinszwecke einsetzt.
 - b. Mitglied kann werden, wer die 7., 8. und 9. Klasse besucht oder älter als 16 Jahre ist.
 - c. Mitglied ist, wer den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.

Artikel 6

Ein Mitglied kann dann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit absolutem Mehr beschlossen werden.

IV. ORGANISATION

Artikel 7

Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (V)

V. HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 8

An der HV sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

Artikel 9

Ordentlicherweise hat die HV im 1. Quartal stattzufinden. Sie wird durch den Vorstand, resp. durch deren Präsidenten einberufen.

Ausserordentliche HV werden einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf Begehren von 10 Mitgliedern

Das Begehren ist, unter Anführung des Zwecks, an den Vorstand zu richten.

Die HV oder ausserordentliche HV wird mindestens 14 Tage im voraus schriftlich und mit Traktandenliste einberufen.

Artikel 10

Die Befugnisse der HV sind:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- Jede Änderung der Statuten.
- Wahl des Präsidenten für die Amtsdauer von einem Jahr.
- Wahl des Vorstandes für die Amtsdauer von einem Jahr.
- Die HV kann die Vorstandsmitglieder der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde unverbindlich vorschlagen.
- Wahl eines Rechnungsrevisoren
- Auflösung des Vereins - der Verein kann nur im gegenseitigen Einverständnis der HV und des Vorstandes aufgelöst werden.

Artikel 11

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, falls nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit muss das Geschäft neu behandelt werden, tritt wieder eine Stimmgleichheit ein, gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

VI. DER VORSTAND

Artikel 12

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mehrere Beisitzer
- Mindestens 2 Jugendlichen

Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied mit 2 Funktionen betraut werden.

Artikel 13

Ordentlicherweise beruft der Präsident die Vorstandssitzung ein. Eine ausserordentliche V-Sitzung kann aber auch von mindestens drei V-Mitgliedern verlangt werden.

Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage im voraus.

Artikel 14

Der Vorstand ist ab 4 Personen beschlussfähig. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

Artikel 15

- Der Vorstand übt die Aufsicht über den Verein aus.
- Der Vorstand ist zuständig für die Mittelbeschaffung des Betriebes des Jugendtreffs und anderer Vereinsaktivitäten.

VII. RECHNUNGSREVISOR

Artikel 16

Er prüft alljährlich vor der HV, die auf Ende des Betriebsjahres abgeschlossene Rechnung und erstattet dem Vorstand und der HV schriftlich Bericht.

VIII. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Das Betriebsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 19

Bei Vereinigung des Vereins mit einem anderen gleichgesinnten Verein gehen Vereinsvermögen und rechtliche Verpflichtungen an denselben über.

Wenn der Verein ohne einen solchen Zusammenschluss aufgelöst wird, entscheidet die HV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, welcher Institution das Vereinsvermögen zufallen soll.

Artikel 20

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft. Soweit sie und auf sie gestützte Reglemente nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), insbesondere Artikel 60 - 79 ZGB.

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsgründung vom 9. Dezember 2005 in Zäziwil beraten und angenommen worden.

Zäziwil, 9. Dezember 2005

Die Präsidentin:

H. Siegenthaler
Heidi Siegenthaler

Die Sekretärin:

E. M. Graber
Eva M. Graber

* aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird in diesen Statuten für alle Ämter ausschliesslich die männliche Sprachform benutzt. Die Organe des Vereins erklären hiermit ausdrücklich, dass sämtliche Ämter auch Frauen offen stehen.